

Alternative für Deutschland

Kreisverband Saarpfalz

**Finanzordnung des Kreisverbandes Saarpfalz
der Alternative für Deutschland - Landesverband Saar (AfD-Saarpfalz)
verabschiedet am 07.07.2013, letzte Änderung vom 05.02.2021**

I. Finanzplanung

§ 1 Wirtschaftsplan

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der sich über das folgende Wirtschaftsjahr erstreckt.
- (2) Die Finanzpläne werden vom Kreisschatzmeister entworfen und vom Kreisvorstand beschlossen.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Finanzmittel und Ausgaben

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Kreisverband und seine Untergliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die dem Kreisverband zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten, verwendet werden.
- (3) Der Kreisverband sowie seine Untergliederungen führen separate Kassen. Jede Kassenführung ist dazu verpflichtet, eine Bankverbindung nach dem 4 Augen-Prinzip zu etablieren. Überweisungen dürfen nur nach Signatur von zwei Zeichnungsberechtigten durchgeführt werden, die dem Kreis der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder der Parteigliederung anzugehören haben, darunter zwingend der Schatzmeister oder der amtierende Vorsitzende.
- (3a) Ist es technisch notwendig, bei der Bank zur Erlangung einer Bankkarte diese auf eine Person auszustellen, so sollen der Schatzmeister und/oder der Vorsitzende dazu berechtigt sein. Die Bestimmungen des Absatz (3) sind sinngemäß anzuwenden.
- (4) Kredite zur Finanzierung von Parteiarbeiten dürfen grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Ausgenommen sind Wahlkampf Vorfinanzierungen durch übergeordnete Parteigliederungen.

- (5) Das von der jeweiligen Parteigliederung geführte Konto muss ein Pluskonto ohne Kontokorrentkredit sein.
- (6) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel des Kreisverbandes oder deren Gliederung erheblich überschritten wird, hat der Kreisschatzmeister ein absolutes Vetorecht. Dieses kann selbst durch Beschluss des restlichen Vorstandes nicht überstimmt werden.
- (7) Die Auflösung des Geschäftskontos erfolgt im Rahmen der Auflösung der Parteigliederung. Überschüsse fallen dem Landesverband zu. Ist der Landesverband nicht mehr existent, fällt dergleichen dem Bundesverband zu. Ist der Bundesverband nicht mehr existent, fällt der Überschuss einer karitativen Organisation gemäß Mehrheitsbeschluss des letzten Vorstandes zu.
- (8) Der Kreisschatzmeister informiert den Kreisvorstand mindestens vierteljährlich über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 4 Zuwendungen von Mitgliedern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliederbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen. Es besteht für Mandatsträger keine Verpflichtung zur Leistung von Geldzuwendungen aus ihren Einkünften.
- (3) Zu den Spenden gehören auch Sonderleistungen von Mandatsträgern und Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattung.

§ 5 Zuwendungen von Dritten

- (1) Es gelten die einschlägigen Regelungen aus Parteiengesetz und den Finanzordnungen von Bundesverband und Landesverband.

§ 6 Unzulässige Spenden

- (1) Spenden, die nach § 25 Absatz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten, der sie gemäß § 25 (4) Parteiengesetz an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abführt.

III. Beitragsordnung

§ 7 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Landesverband erstattet dem Kreisverband den ihm zustehenden Anteil an den Mitgliedsbeiträgen, näheres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

§ 8 Einnahmen der Untergliederungen

- (1) Die Einnahmen des Kreisverbandes aus Mitgliedseinnahmen und staatl. Teilfinanzierung (Zuweisungen des Landesverbandes) werden wie folgt auf die Stadt- und Gemeindeverbände aufgeteilt. Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen: Den Stadt- und Gemeindeverbänden stehen 50 % aus den Einnahmen der Mitgliedsbeiträge des Kreisverbandes zu. Diese werden zu einem Drittel gleichmäßig an aktive Stadt- und

Gemeindeverbände aufgeteilt, zwei Drittel werden anhand der tatsächlich geleisteten Beiträge den aktiven Stadt und Gemeindeverbänden zugeteilt.

Einnahmen aus staatl. Teilfinanzierung: Den aktiven Stadt und Gemeindeverbänden stehen 40 % aus den Einnahmen der staatl. Teilfinanzierung des Kreisverbandes zu. Diese werden gleichmäßig auf die aktiven Stadt und Gemeindeverbände verteilt.

- (2) Die Auszahlung an die Untergliederungen erfolgt spätestens einen Monat nach Eingang der Gelder auf dem Kreisverbandskonto. Dies gilt auch für Abschlagszahlungen.

IV. Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

§ 9 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Der Kreisverband und die rechenschaftspflichtigen Untergliederungen haben, unter der Verantwortung der Vorstände, Bücher nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht, nach den Vorschriften des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes, aufzustellen. Sie unterliegen bei der Ausgestaltung des Rechnungswesens den Anweisungen des Bundesschatzmeisters gemäß der Finanzordnung des Bundesverbandes.
- (2) Um die nach § 24 Absatz 1 Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen des Kreisverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden), auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten, zentral auch durch den Kreis- und Landesverband erfasst.

§ 10 Quittungen über Zuwendungen

- (1) Beitrag- und Spendenquittungen über Beiträge und Spenden (inklusive Mandatsträgerabgaben) zur Vorlage bei Finanzämtern werden vom Schatzmeister des Kreisverbandes ausgestellt.

§ 11 Prüfungswesen

- (1) Der Kreisverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Kreisverbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer Untergliederung stehen.
- (3) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V. Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur

§ 12 Rechte der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister des Kreisverbandes vertritt den Kreisverband nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen. Er ist zur Verhandlung mit dem Landesschatzmeister zur Verteilung von Beiträgen und anderen Zuwendungen im Rahmen des § 7 dieser Finanzordnung berechtigt.
- (2) Der Kreisschatzmeister ist in Kooperation mit dem Landesschatzmeister zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens berechtigt und verpflichtet, darf im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen erlassen und verbindliche Richtlinien für den Kreisverband herausgeben.
- (3) Der Schatzmeister des Landesverbandes und die Schatzmeister des Kreisverbandes sowie dessen Untergliederungen sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf (absolutes Vetorecht nach § 3 Absatz 6 dieser Finanzordnung). Im Falle, dass das Parteikonto der jeweiligen Gliederung die erforderliche positive Deckung nach § 3 Abs. 5 dieser Finanzordnung aufweist, kann das Veto des Schatzmeisters mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten des Vorstandes überstimmt werden. Diese Abstimmung hat namentlich zu erfolgen und protokolliert zu werden. Gleichzeitig bedeutet dies jedoch die völlige Freistellung des Kreisschatzmeisters der aus dieser Entscheidung sich ergebenden finanziellen Folgen und die Übertragung dieser Verantwortung auf jene Mitglieder des Landesvorstandes, die einzeln im Protokoll genannt werden müssen.

§ 13 Schadenersatz

Erfüllen der Kreisverband oder eine Untergliederung die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haften sie für den daraus entstehenden Schaden.

§ 14 Anwendung

Diese Finanz- und Beitragsordnung des AfD-Saarpfalzkreis gilt für alle Untergliederungen.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
Beschlissen durch die Mitgliederversammlung der AfD-Saarpfalz anlässlich des Kreisverbands-Gründungsparteitages in Blieskastel am 07.07.2013.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.02.2021.